

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR
Renker Weg 1
33100 Bad Lippspringe

Dienstgebäude:

Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn
**Amt für Umwelt, Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Herr Borkowski

Zimmer: C.03.20

Tel.: 05251 308-6662

Fax: 05251 308-6699

BorkowskiR@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 41246-18-600

Datum: 10.01.2023

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 3.500 kW

Antragsteller Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR, Renker Weg 1, 33100 Bad Lippspringe

Grundstück Paderborn, Feldflur

Gemarkung	Dahl	Dahl
Flur	10	10
Flurstück	41	7

Ihr Zeichen 3060/15H44

Hier **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage – Az. 41246-18-600**

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Birkhölzer,

den Antrag Ihrer Mandantin, der Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR, vom 11.06.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 in Paderborn – Dahl **lehne ich ab.**



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Konten der Kreiskasse

Fußweg vom Bahnhof	Sparkasse Paderborn-Detmold	Deutsche Bank AG
Paderborn zum Kreishaus	IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81	IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
ca. 3 Minuten	BIC WELADE3LXXX	BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 11.06.2018, hier eingegangen am 11.06.2018, beantragte Ihre Mandantin, die Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR, die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 3.500 kW. Die Anlage sollte in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 10, Flurstücke 7 und 41, errichtet werden.

Nach überschlägiger Prüfung i.S.v. § 5 i.V.m. § 9 UVPG wurde am 03.05.2019 festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im o.g. Verfahren erforderlich ist, da die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben bestehe. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde am 11.07.2019 vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 31.07.2019 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 07.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 bei der Kreisverwaltung Paderborn zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 07.10.2019) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn sowie der Stadt Paderborn erhoben werden.

In dem Genehmigungsverfahren sind drei Einwendungen fristgerecht eingegangen. Am 13.11.2019 wurde ein Erörterungstermin durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 30.07.2019 den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Paderborn als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden sowie die Fachämter des Kreises Paderborn haben, mit Ausnahme der Stadt Paderborn, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch

Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Stadt Paderborn hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 30.09.2019 versagt. Mit Schreiben vom 27.01.2020 beantragte sie die Zurückstellung des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 3 BauGB. Dem Antrag wurde stattgegeben und das Vorhaben mit Bescheid vom 18.03.2020 für die Dauer von 12 Monaten gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB zurückgestellt. Auf den Antrag vom 02.02.2021 habe ich dies verlängert und die Entscheidung über das Verfahren für ein weiteres Jahr, bis zum 24.03.2022 ausgesetzt.

Nach Ablauf des Zurückstellungszeitraums habe ich die Stadt Paderborn mit Schreiben vom 04.04.2022 erneut hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt. Das Einvernehmen wurde seitens der Stadt Paderborn mit Schreiben vom 03.05.2022 wiederum versagt, da das Vorhaben nicht innerhalb der mit der 146. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Paderborn festgesetzten Windkraftkonzentrationszonen liegt und der Genehmigung somit öffentliche Belange entgegenstehen.

Die Untere Naturschutzbehörde äußerte zunächst Bedenken hinsichtlich des Vorhabens und stellte mit Stellungnahme vom 20.05.2022 fest, dass die Bedenken so erheblich seien, dass dem Vorhaben grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Mit Schreiben vom 31.08.2022 habe ich Sie daher über meine Absicht den Genehmigungsantrag Ihrer Mandantin auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen der Stadt Paderborn vom 03.05.2022 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.05.2022 haben Sie mit E-Mail vom 14.09.2022 erhalten.

Mit Schreiben vom 29.09.2022 haben Sie zu den vorgesehenen Ablehnungsgründen im Einzelnen Stellung genommen:

Ablehnungsgründe der Unteren Naturschutzbehörde

Sie äußerten sich zu den Ablehnungsgründen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und beantragten für Ihre Mandantin nach § 74 Abs. 5 BNatSchG im Genehmigungsverfahren die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG. Nach neuer Beurteilung des Sachverhalts unter Berücksichtigung des durch Gesetz vom 08.12.2022 geänderten Bundesnaturschutzgesetzes durch die UNB kommt diese nun zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen und nicht länger an den zuvor geäußerten Bedenken festgehalten wird. Zwar sind vor einer abschließenden Stellungnahme und Festlegung der notwendigen Kompensations- und Schutzmaßnahmen voraussichtlich noch weitere Unterlagen in Absprache mit der UNB nachzureichen, jedoch ist davon auszugehen, dass nach Vorlage dieser Unterlagen eine positive Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen kann.

Ablehnungsgründe bzgl. des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn

Hinsichtlich des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn äußerten Sie, dass dieser unter zahlreichen erheblichen Abwägungsmängeln leide, die eine Unwirksamkeit dieser Planfassung begründe. Sie verweisen hierzu auf diverse Äußerungen, die Sie im Planaufstellungsverfahren zur 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn eingereicht haben. Dabei haben Sie in Ihrem Schreiben vom 28.01.2022 an die Bezirksregierung Detmold kritisiert, dass der Ausschluss des Vorhabensbereichs Ihrer Mandantin im Flächennutzungsplan allein aufgrund der hier angesiedelten Schwarzstörche erfolgt sei, wobei Sie der Meinung sind, dass eine Störung auf Grund des Abstands der Schwarzstörche zur geplanten Anlage nicht zu erwarten gewesen wäre. Auch Schattenwurf auf Grund der durch Ihre Mandantin geplanten Anlage sei als Belastung für den Schwarzstorch nicht beachtlich. Hinsichtlich des Rotmilans mangle es an objektiven Anhaltspunkten, die auf einen tatsächlich artenschutzrechtlich relevanten Konflikt schließen lassen. Gleiches gelte für das neu besetzte Uhu-Revier.

Das Planungskonzept weise auch rechtlich erhebliche Abwägungsmängel auf, da die militärisch genutzten Flächen als hartes Tabukriterium gewertet worden seien. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Flächen die Definition eines harten Tabukriteriums erfüllten.

Ihre Schreiben an die Stadt Paderborn vom 29.01.2021, 09.07.2021 und vom 29.10.2021 führen die o.g. Punkte tiefergehend aus.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens könne zudem nicht auf Geräuschimmissionen gestützt werden, da bereits im Rahmen des Erörterungstermins festgestellt worden sei, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten würden.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der durch Ihre Mandantin geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem von Ihrer Mandantin geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Sie beabsichtigen den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen jedoch öffentliche Belange entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 146. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen beschlossen. Mit der Änderung wurden Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festgelegt. Flächen, die hierbei nicht berücksichtigt wurden, sind somit nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das von Ihrer Mandantin beantragte Vorhaben liegt in einem Bereich, in dem keine Windkonzentrationszone ausgewiesen wurde. Demgemäß stehen dem Vorhaben planungsrechtliche Belange entgegen.

Die Regelungen des Flächennutzungsplans sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Selbst bei dem Verdacht, dass der Flächennutzungsplan Mängel aufweisen könnte, steht

der Genehmigungsbehörde keine Normenverwerfungskompetenz zu, sie ist an die Festlegungen gebunden. Anders liegt der Fall, sofern ein Gericht bereits eine kommunale Satzung für ungültig erklärt hat.

Die Geltung der 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn wurde bisher nicht gerichtlich aufgehoben. Demgemäß stehen dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist hieran gebunden, die Entscheidung ist keiner Abwägung zugänglich.

2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Stadt Paderborn hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2022 versagt. Die Entscheidung wird damit begründet, dass das Vorhaben nicht innerhalb der mit 146. Flächennutzungsplanänderung festgelegten Windkonzentrationszonen liegt. Die 146. Änderung des Flächennutzungsplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergie im Außenbereich des Stadtgebiets von Paderborn. Weiterhin stehen nach Ansicht der Stadt Paderborn Gründe des Artenschutzes sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen als öffentliche Belange einer Anlagengenehmigung entgegen.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden.

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist festzustellen, dass die vorgelegte Schallimmissionsprognose nachweist, dass bei Einhaltung der erforderlichen Nebenbestimmungen nicht von einer Überschreitung der Grenzwerte und somit erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auszugehen wäre. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung gem. §§ 5 und 9 UVPG wurde am 03.05.2019 festgestellt, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Am 11.07.2019 hat Ihre Mandantin einen entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt. Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 09.01.2023 wurde in diese Entscheidung einbezogen und dem Bescheid als Anlage beigelegt.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden drei Einwendungen erhoben. Über die darin vorgebrachten Punkte wird wie folgt entschieden:

BUND, NABU, LNU & GfN: Verweis auf die Stellungnahme zu den Az. 40487-16-600; 40792-16-600; 41188-16-600; 41337-16-600	Einschätzung unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 45 b Bundesnaturschutzgesetz
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die geplante WEA befindet sich außerhalb von LSG. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind gem. Windenergieerlass aufgrund der Höhe der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung der Landschaft gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgte vorliegend anhand des Windenergie-Erlass und ist daher nicht zu beanstanden.
Fehlerhafte Artenschutzprüfung „Die Artenschutzprüfung leidet durchgehend unter dem Widerspruch, dass für eine vom Träger der Flächennutzungsplanung u.a. wegen Artenschutzkonflikten bereits gut begründet ausgeschlossene Potenzialfläche dargelegt werden soll, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die genannten ausgewerteten Quellen sind entweder nicht aktuell, methodisch unzureichend, bearbeiten nur Teilräume oder ein unvollständiges Artenspektrum. Der AFB stellt somit keine geeignete Grundlage zur Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten dar.	Aufgrund der Neuregelung des BNatSchG wird keine Raumnutzungsanalyse für Rotmilan und Schwarzstorch nachgeordert. Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist. Seitens der Biostation wurde im Merschetal 2013 ein Revier mit Brutnachweis, 2016 ein Revierstandort, 2017 ein Revierverdacht, 2021 ein Nichtbrüter und 2022 ein Revier des Rotmilans nachgewiesen. Nach der Neuregelung des § 45 b BNatSchG werden lediglich Brutplätze jedoch nicht Reviere berücksichtigt. Der nächstgelegene Brutnachweis am „Sportplatz Dahl“ liegt im erweiterten Prüfbereich. Gemäß § 45 b (4) BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Der Behörde liegen ausreichende Informationen vor, um eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans zu begründen. Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Auftrag der Stadt Paderborn zeigen trotz nicht festgestelltem Brutrevier auch für 2019 eine hohe Rotmilan-Aktivität im Bereich der geplanten WEA.

	<p>Im AFB (Dr. Loske, Januar 2021), welcher sich u.a. auf die nur ca. 370 m entfernte WEA Maas bezieht, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Rotmilan das Areal tagsüber intensiv zur Nahrungssuche nutzt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.</p> <p>In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens aufgrund einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA durch die artspezifischer Habitatnutzung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Brutzeit auszugehen. Die signifikante Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</p>
<p>Raumnutzungskartierung: Erfassungen nicht ausreichend (Nur ein Beobachtungspunkt, nur ein Beobachter, Beobachtungszeit nur 2 Stunden statt der geforderten 3- 5 h)</p>	<p>Aufgrund der Neuregelung des BNatSchG wird keine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan nachgeordert. Seitens der Biostation wurde im Merschetal 2013 ein Revier mit Brutnachweis, 2016 ein Revierstandort, 2017 ein Revierverdacht, 2021 ein Nichtbrüter und 2022 ein Revier des Rotmilans nachgewiesen.</p> <p>Nach der Neuregelung des § 45 b BNatSchG werden lediglich Brutplätze jedoch nicht Reviere berücksichtigt. Der nächstgelegene Brutnachweis am „Sportplatz Dahl“ liegt im erweiterten Prüfbereich. Gemäß § 45 b (4) BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich.</p> <p>Der Behörde liegen ausreichende Informationen vor, um eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans zu begründen. Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Auftrag der Stadt Paderborn zeigen trotz nicht festgestelltem Brutrevier auch für 2019 eine hohe Rotmilan-Aktivität im Bereich der geplanten WEA.</p> <p>Im AFB (Dr. Loske, Januar 2021), welcher sich u.a. auf die nur ca. 370 m entfernte WEA Maas bezieht, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Rotmilan das Areal tagsüber intensiv zur Nahrungssuche nutzt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.</p> <p>In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens aufgrund einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA durch die artspezifischer Habitatnutzung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Brutzeit auszugehen. Die signifikante Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</p>
<p>Den Verbänden sind weitere nicht dargestellte Horste in Fichten bekannt.</p>	<p>Aufgrund der jährlichen Revierkartierung des Rotmilans durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. liegen detaillierte Daten zu den Horststandorten vor.</p>

<p>Abgrenzung Untersuchungsgebiet (Radius 1.000 m) zu klein</p>	<p>Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist. Weitere Untersuchungen werden daher nicht gefordert.</p> <p>Gemäß § 45 b (4) BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger im erweiterten Prüfbereich (>1200 m – 3.500 m für Rotmilan) nicht erforderlich. Aufgrund der jährlichen Revierkartierung des Rotmilans durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. liegen detaillierte Daten zu den Horststandorten vor, sodass keine weiteren Untersuchungen für den Rotmilan gefordert werden.</p>
<p>Vorgesehene Abschaltungen nicht ausreichend</p>	<p>Für den Schwarzstorch können keine Abschaltungen festgesetzt werden, da die Art gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist.</p> <p>Für den Rotmilan ist die vorgesehene erntebedingte Abschaltung alleine nicht ausreichend. Die Gesetzesbegründung zur Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 28.07.2022, weist insoweit darauf hin, dass das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko bei einer Vogelart durch die Anwendung einer Maßnahme hinreichend verringert werden kann, sofern ein Kollisionssystem, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder Anlagen von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten angeordnet werden (vgl. Bundestags-Drucksache 20/2354, Seite 32).</p> <p>Die Anwendung eines Antikollisionssystems ist bei der in Rede stehenden Anlage die einzige Maßnahme, die alleine das Tötungsrisiko des Rotmilans unter die Signifikanzschwelle absenken kann. Die im BNatSchG beschriebene Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist vorliegend zur Umgehung des Tötungsverbotes allein nicht ausreichend. Die intensive Raumnutzung ist gem. Dr. Loske (AFB 2021) sowie der Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Vorhabengebiet nicht allein an landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse gebunden.</p>
<p>NZO GmbH für die Stadt Paderborn, November 2018 zum Normenkontrollverfahren</p>	
<p>Ausschlussgründe für die Potenzialfläche 7: Fledermäuse, Rotmilan, Wachtel Im Rahmen der RNA 2013 wurde „in den Flächen 6 und 7 die höchste Gesamtaktivität von</p>	

<p>windkraftempfindlichen Vogelarten im Vergleich aller im Paderborner Stadtgebiet untersuchten Potenzialflächen registriert werden. Diese Aktivitäten waren fast vollständig Rotmilanen (91 Flüge) zuzuordnen“</p>	
<p>NZO GmbH: Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich Knipsberg durch die Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR</p>	
<p>Für das beantragte Vorhaben wurden keine eigenen Erfassungen durchgeführt, sondern nur auf ältere bzw. Fremdgutachten verwiesen</p>	<p>Aufgrund der Neuregelung des BNatSchG wird keine Raumnutzungsanalyse für Rotmilan und Schwarzstorch nachgeordert.</p> <p>Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist.</p> <p>Seitens der Biostation wurde im Merschetal 2013 ein Revier mit Brutnachweis, 2016 ein Revierstandort, 2017 ein Revierverdacht, 2021 ein Nichtbrüter und 2022 ein Revier des Rotmilans nachgewiesen. Nach der Neuregelung des § 45 b BNatSchG werden lediglich Brutplätze jedoch nicht Reviere berücksichtigt. Der nächstgelegene Brutnachweis am „Sportplatz Dahl“ liegt im erweiterten Prüfbereich. Gemäß § 45 b (4) BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich.</p> <p>Der Behörde liegen ausreichende Informationen vor, um eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans zu begründen. Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Auftrag der Stadt Paderborn zeigen trotz nicht festgestelltem Brutrevier auch für 2019 eine hohe Rotmilan-Aktivität im Bereich der geplanten WEA. Im AFB (Dr. Loske, Januar 2021), welcher sich u.a. auf die nur ca. 370 m entfernte WEA Maas bezieht, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Rotmilan das Areal tagsüber intensiv zur Nahrungssuche nutzt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.</p> <p>In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens aufgrund einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA durch die artspezifischer Habitatnutzung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Brutzeit auszugehen. Die signifikante Risikoerhöhung kann durch fachlich</p>

	anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.
Schwarzstorchuntersuchungen (2018) der NZO-GmbH sind für die Beurteilung des Standortes Knipsberg nicht ausreichend	Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.
In Bezug auf den Rotmilan werden von Loske nur Reviere mit Brutnachweis gewertet.	Nach der Neuregelung des § 45 b BNatSchG werden lediglich Brutplätze jedoch nicht Reviere berücksichtigt.
Animal-focus-sampling Methode nicht geeignet (Während einer Beobachtungssequenz bleibt es immer bei einem Focus-Tier, auch wenn 3 oder 4 Rotmilane auftauchen – keine absoluten Häufigkeiten)	Der nächstgelegene Brutnachweis am „Sportplatz Dahl“ liegt im erweiterten Prüfbereich. Gemäß § 45 b (4) BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Der Behörde liegen ausreichende Informationen vor, um eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans zu begründen. Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Auftrag der Stadt Paderborn zeigen trotz nicht festgestelltem Brutrevier auch für 2019 eine hohe Rotmilan-Aktivität im Bereich der geplanten WEA. Im AFB (Dr. Loske, Januar 2021), welcher sich u.a. auf die nur ca. 370 m entfernte WEA Maas bezieht, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Rotmilan das Areal tagsüber intensiv zur Nahrungssuche nutzt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Rotmilans. In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens aufgrund einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA durch die artspezifischer Habitatnutzung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Brutzeit auszugehen. Die signifikante Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.
Störungseffekte weil ein Großteil der Untersuchungen zu Zeiten mit viel Modellflugbetrieb durchgeführt wurden	Eine Beeinflussung der Ergebnisse durch den Modellflugbetrieb ist möglich, aber schwer nachweisbar.
In 2019 wurden von NZO deutlich mehr Flüge erfasst als von Loske in 2015	Möglicherweise auf die Methodik zurückzuführen.
Keine eigene Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch. Werden von Loske ausdrücklich nicht für erforderlich erachtet. NZO Daten aus 2016 und 2017 reichen vom Untersuchungsansatz und räumlichen Umfang her nicht	Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

<p>aus um den Standort am Knipsberg bewerten zu können.</p>	
<p>Kollisionsrisiko Schwarzstorch entgegen der Regelfallvermutung im Leitfaden</p>	<p>Von Seiten des LANUV war seinerzeit abweichend von der Regelfallannahme im Artenschutz-Leitfaden ein Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch im Merschetal bestätigt worden. Da jedoch die Liste laut Gesetzesbegründung zur Vierten Änderung des BNatSchG abschließend ist, findet dieser Sonderfall keine Berücksichtigung.</p>
<p>Die vorgelegten Antragsunterlagen sind für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte nicht ausreichend</p>	<p>Aufgrund der Neuregelung des BNatSchG wird keine Raumnutzungsanalyse für Rotmilan und Schwarzstorch nachgeordert.</p> <p>Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist.</p> <p>Seitens der Biostation wurde im Merschetal 2013 ein Revier mit Brutnachweis, 2016 ein Revierstandort, 2017 ein Revierverdacht, 2021 ein Nichtbrüter und 2022 ein Revier des Rotmilans nachgewiesen. Nach der Neuregelung des § 45 b BNatSchG werden lediglich Brutplätze jedoch nicht Reviere berücksichtigt. Der nächstgelegene Brutnachweis am „Sportplatz Dahl“ liegt im erweiterten Prüfbereich. Gemäß § 45 b (4) BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich.</p> <p>Der Behörde liegen ausreichende Informationen vor, um eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans zu begründen. Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Auftrag der Stadt Paderborn zeigen trotz nicht festgestelltem Brutrevier auch für 2019 eine hohe Rotmilan-Aktivität im Bereich der geplanten WEA. Im AFB (Dr. Loske, Januar 2021), welcher sich u.a. auf die nur ca. 370 m entfernte WEA Maas bezieht, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Rotmilan das Areal tagsüber intensiv zur Nahrungssuche nutzt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.</p> <p>In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens aufgrund einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA durch die artspezifischer Habitatnutzung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Brutzeit auszugehen. Die signifikante Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</p>
<p>Raumnutzungsanalyse NZO Schwarzstorch 2019 hat auch</p>	<p>Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b</p>

Flüge in westliche Richtung über den Knipsberg ergeben	Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist.
Abschaltung Windpark Hassel Vereinbarung nur ein Kompromiss	Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist.
Störung des Schwarzstorchs durch Schattenwurf (bei früherer Ankunft des Schwarzstorchs würde am späten Nachmittag der Schlagschatten direkt auf den Horst fallen. Aufgrund des Klimawandels ist durchaus mit immer früheren Rückkehrdaten des Schwarzstorchs zu rechnen.	Die Rückkehr der Schwarzstörche aus den Überwinterungsgebieten ins Merschetal erfolgte in den vergangenen Jahren etwa Mitte März. Aufgrund des Klimawandels ist eine frühere Ankunft jedoch sehr wahrscheinlich und in anderen Teilen Deutschlands auch schon Anfang Februar festgestellt worden. Derzeit ist jedoch keine Ankunft der Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet im Februar bekannt, sodass derzeit von keiner Störwirkung auf den Schwarzstorch auszugehen ist.
Anlage von Kunsthorsten nicht geeignet – werden nicht angenommen	Dieser Einwendung wird gefolgt.
Ablenkgewässer – zeigen bislang noch keine Wirksamkeit	Dieser Einwendung wird gefolgt.
Eine sichere Beurteilung der Konfliktlage ist angesichts der vorgelegten Unterlagen nicht möglich	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Neuregelung des BNatSchG wird keine Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch und den Rotmilan nachgeordert.
„Trotz der umfangreichen Defizite der vorgelegten Genehmigungsunterlagen sollte insgesamt unter Berücksichtigung aller weiteren verfügbaren Daten schon allein aufgrund der nicht auszuschließenden erheblichen Konflikte für die Merschetaler Schwarzstörche die geplante WEA Knipsberg nicht errichtet werden“	Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist.

5. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Stadt Paderborn hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der 45. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

	<p>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)</p>
BauO NRW 2018	<p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1086)</p>
BImSchG	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)</p>
GebG NRW	<p>Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)</p>
UVPG	<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)</p>
UVPG NRW	<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)</p>
VwGO	<p>Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)</p>
ZustVU NRW	<p>Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)</p>

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt insbesondere auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts vom 08.07.2019 (Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung), des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 14.03.2019 (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. B. Langenberg), des Artenschutzfachbeitrages (AFB) vom Januar 2017, überarbeitet am 29.07.2019, (Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske) sowie den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt.

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortschaft Dahl, nördlich angrenzend an einen bestehenden Windpark im Stadtgebiet Lichtenau (Windpark Hassel). Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der von der Stadt Paderborn mit FNP-Änderung vom 16.01.2020 ausgewiesenen Windkonzentrationszonen.

Der Regionalplan stellt den Bereich als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsraums „Paderborner Hochfläche“, die hier durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Waldgebiete, aber auch Windparks geprägt ist.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. In einer Einwendung wird die fehlende Darstellung der nächtlichen Gesamtbelastung durch Lärm sowie die Festlegung des Immissionsrichtwertes von 37,5 dB(A) für das reine Wohngebiet Lülingsberg bemängelt, hier seien 35 dB(A) zur Nachtzeit anzusetzen.

Durch die vorhandenen Windkraftanlagen und die Bundesstraße 68 besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die hier beantragte Anlage verursacht zusätzlichen Schattenwurf auch an Immissionspunkten, an denen das zumutbare Maß bereits durch bestehende Anlagen ausgeschöpft wird, wodurch es zu einer Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte kommt. In der zum Antrag gehörenden Schattenwurfprognose ist dargelegt, dass die Anlage mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet wird, wodurch zusätzlicher bzw. oberhalb des Zumutbaren liegender Schattenwurf an den betroffenen Immissionspunkten vermieden wird.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls von der Anlage. Auch ist möglich, dass die Anlage im Falle einer Havarie in Brand gerät.

Daneben besteht aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz die Gefahr von Kollisionen der Modellflugzeuge mit den Rotoren.

Erholungsfunktion

Der Vorhabenbereich liegt nahe der Ortschaft Dörenhagen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die B68 ist nicht von einer herausgehobenen Funktion für die Erholung auszugehen. Die Sichtbeziehungen zu den Anlagen / dem Windpark sowie der Anlagenlärm ist geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich des Fundamentes, der Kranstellfläche und Zufahrt. Anlagebedingt werden gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Langenberg, 14.03.2019) 461 m² vollversiegelt und 5.325 m² teilversiegelt. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP nicht erforderlich. Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf beträgt lt. Antragsunterlagen 3.123,50 m².

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten. Natura 2000 Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das nächste FFH-Gebiet (Kalkfelsen bei Grundsteinheim) liegt 2,6 km entfernt. Dort

werden jedoch keine planungsrelevanten, charakteristischen Arten genannt, die bei dieser Entfernung von der WEA betroffen sein könnten. Weitere FFH-, bzw. Vogelschutzgebiete liegen über 6 km entfernt. Das nächste Naturschutzgebiet „Sauertal“ liegt etwa 2.200 m südlich des Vorhabens. Für das beantragte Vorhaben sind insbesondere der Rotmilan und der Schwarzstorch zu berücksichtigen, die auch in den Schutzziele des NSG genannt werden.

Die Landschaftsschutzgebiete „Paderborner und Bad Lippspringer Wälder“ und „Offene Kulturlandschaft“ liegen etwa 150 m nördlich und östlich vom Vorhaben. Das Vorhaben liegt nicht im Bereich von Biotopverbundflächen. Weiter sind keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und –dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit den WEA betroffen sein.

Im 1.000 m – Radius der geplanten Windenergieanlage wurden 38 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Davon gelten die Arten Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu nach MKULNV (2017) als WEA-empfindlich, sodass eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen erforderlich ist. Vertiefend werden zudem bodenbrütende Arten (Feldlerche, Wachtel) geprüft. Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Rastvogelarten sind nicht bekannt.

Artenbetrachtung

Die **Feldlerche** kommt gem. AFB (Dr. Loske, 24.03.2019) sehr häufig im Umfeld der geplanten WEA vor. Es kann durch Baufeldräumung und Bautätigkeiten zu Verstößen gegen § 44 (1) 3. BNatSchG also der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Für die **Wachtel** wird anlagebedingt ein Lebensraumverlust für ein Brutpaar angenommen. In 2013 und 2014 wurden mehrere Rufreviere der Wachtel festgestellt. Die geringste Entfernung eines Revieres betrug lediglich 185 m zur hier geplanten WEA. Daher wird durch das geplante Vorhaben voraussichtlich eine Fortpflanzungsstätte zerstört.

Das Vorhabensgebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Rotmilans**. Gem. AFB (Dr. Loske, 24.03.2019) befand sich 2013 ein Rotmilan-Brutplatz in 750 m Entfernung zur geplanten WEA. Ein weiterer seit 2014 regelmäßig besetzter Horst befindet sich ca. 1.300 m nördlich der geplanten WEA am „Sportplatz Dahl“. Aus Sicht des Gutachters handelt es sich beim nahe gelegenen Rotmilan-Brutplatz lediglich um einen seit 2013 nicht mehr genutzten Wechselhorst. Seitens der Biostation wurde im Merschetal 2013 ein Revier mit Brutnachweis, 2016 ein Revierstandort, 2017 ein Revierverdacht, 2021 ein Nichtbrüter und 2022 ein Revier des Rotmilans nachgewiesen. Nach der Neuregelung des § 45 b BNatSchG werden lediglich Brutplätze jedoch nicht Reviere berücksichtigt.

Der nächstgelegene Brutnachweis am „Sportplatz Dahl“ liegt im erweiterten Prüfbereich.

Der **Schwarzstorch** brütet seit 2016 in etwa 1.050 m Entfernung vom geplanten Vorhaben. Im Jahr 2022 wurde der Schwarzstorchhorst vom Uhu besetzt. Das Schwarzstorch-Brutpaar hat sich nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 1.900 m östlich des ursprünglichen Horstes angesiedelt.

Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist.

Von Seiten des LANUV war seinerzeit abweichend von der Regelfallannahme im Artenschutz-Leitfaden ein Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch im Merschetal bestätigt worden. Da jedoch die Liste der kollisionsgefährdeten Arten laut Gesetzesbegründung zur Vierten Änderung des BNatSchG abschließend ist, findet dieser Sonderfall keine Berücksichtigung.

Gem. Artenschutzleitfaden NRW besteht beim Schwarzstorch eine Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb.

Der Anwalt Herr Birkhölzer führt an, dass laut Eckpunktepapier „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ vom 04.04.2022 für den Schwarzstorch von einem Nahbereich von 500 m um einen geplanten WEA-Standort auszugehen ist und aufgrund der Gesetzesbegründung außerhalb der Nahbereiche davon ausgegangen wird, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population derart verschlechtert. Der im Eckpunktepapier beschriebene 500 m-Nahbereich des Schwarzstorchs wurde in die Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht übernommen und findet daher keine Anwendung.

Hinsichtlich der Störempfindlichkeit erfolgte eine Schattenwurfberechnung für den Schwarzstorchhorst. Der Horst liegt östlich der geplanten WEA, so dass insbesondere in den Nachmittagsstunden ein direkter Schattenschlag im Bereich des Horstes möglich ist. Nach der Berechnung der reko GmbH & Co. KG ist an 44 Tagen insgesamt über 17:46 Stunden und max. 31 Minuten am Tag Schattenschlag möglich. Die berechneten Tage mit möglichem Schattenschlag liegen im Februar, Oktober und November. Hier sind die Tage im Februar kritisch zu sehen, da der Schwarzstorch während der Brutansiedlung besonders störempfänglich ist. Die Rückkehr der Schwarzstörche aus den Überwinterungsgebieten ins Merschetal erfolgte in den vergangenen Jahren etwa Mitte März. Aufgrund des Klimawandels ist eine frühere Ankunft jedoch sehr wahrscheinlich und in anderen Teilen Deutschlands auch schon Anfang Februar festgestellt worden. Derzeit ist jedoch keine Ankunft der Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet im Februar bekannt, sodass derzeit von keiner Störwirkung auf den Schwarzstorch auszugehen ist.

Der **Uhu** wird in der Messtischblattabfrage (LANUV 2019) als Brutvogel aufgeführt. Ein Nachweis liegt aber erst seit 2022 in ca. 1.050 m Entfernung vor, da der Uhu den ehemaligen Schwarzstorchhorst besetzt hat. Davor wurde der Uhu als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet eingestuft.

Die nächsten **Schwarzmilan**-Brutreviere befinden sich nach Informationen der Biologischen Station Kreis Paderborn Senne in 2,5 – 3,5 km Entfernung zum Vorhaben. Die Art wird als seltener Nahrungsgast im UG eingestuft.

Die **Rohrweihe** wurde nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Allerdings wurden nahrungssuchende Rohrweihen während und nach der Brutzeit im UG beobachtet. Die Rohrweihe wird daher als seltener Nahrungsgast im UG eingestuft.

Gemäß Messtischblattabfrage und den Erfassungen von Lederer (2012, 2013) und Loske (2013) kommen im Bereich der geplanten WEA die WEA-empfindlichen **Fledermaus**arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus vor. Bei uneingeschränktem Betrieb der WEA unterliegen Fledermäuse einem Kollisionsrisiko.

Schutzgut Landschaft

Die geplante WEA soll südlich der Ortschaft Dahl und nordöstlich der Ortschaft Dörenhagen errichtet werden. Der Standort befindet sich im Landschaftsraum der Paderborner Hochfläche und dort innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IV-033A „Offene Agrarlandschaft“.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochflächen und dem nördlich gelegenen Waldgebiet „Merschetal“. Südöstlich von der geplanten WEA befindet sich der Windpark Hassel sowie südlich einige WEA auf Borchener Gemeindegebiet.

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von über 200 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch.

Durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfener bringen die WEA eine ästhetische und visuelle Beeinträchtigung mit sich und bewirken damit eine erhebliche landschaftliche Veränderung.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP (Langenberg 2017) ein Ersatzgeld in Höhe von 52.044,55 €.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 3.124 m², der multifunktional über die hinsichtlich des Artenschutzes vorgeschlagene Maßnahmenfläche auszugleichen ist.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Schutzgüter Fläche und Boden

Für die Anlage wird für Fundamente, Stellflächen und Zufahrten für die Zeit der Nutzung eine Fläche von ca. 461 m² voll- und 5.325 m² teilversiegelt.

Hier kommt es im Bereich der Vollversiegelung zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann grundsätzlich während Bau- (z.B. durch Baustellenfahrzeuge) und Betriebsphase (z.B. durch Havarien) zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Wasser

Der Standort befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Auswirkungen hierauf sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell durch austretende Betriebsstoffe, insbesondere der Baustellenfahrzeuge, möglich. Durch die geplanten relativ kleinräumigen Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und –führende Funktion des Bodens gestört. Darüberhinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft, Klima

Durch die Voll- und Teilversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima können nicht entstehen. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standorts.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die nächstgelegenen Bodendenkmale befinden sich ca. 1 km nördlich des Anlagenstandortes innerhalb des Waldgebietes. Das nächstgelegene Naturdenkmal (Erdfall) liegt ca. 830 m südwestlich des Standortes innerhalb des bestehenden Windparks. Bei dem nächsten Baudenkmal, ca. 800 m südlich, handelt es sich um einen „Meilenstein an der B 68“. Weitere Baudenkmale befinden sich in mehr als 1,5 km Entfernung in der Ortslage Dörenhagen. Hinweise auf weitere Denkmale oder mögliche Beeinträchtigungen z.B. des Erscheinungsbildes, ergeben sich auch aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht. Daher können nachteilige Auswirkungen diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Der beantragte Standort liegt außerhalb bedeutender Kulturlandschaftsbereiche.

Im Zuge einer Einwendung wird eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des unbefristet genehmigten Modellflugplatzes wegen der Lage des Anlagenstandortes innerhalb bzw. in direkter Nähe des genehmigten Flugsektors geltend gemacht.

Kumulationswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf besteht eine Kumulation mit den Auswirkungen der vorhandenen Anlagen in Bezug auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sowie durch die Inanspruchnahme von Fläche eine Kumulation in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Daneben kumuliert die neu geplante Anlage mit dem bereits vorhandenen auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft.

Insbesondere für die Avifauna und Fledermäuse, die bereits einen Lebensraumverlust bzw. eine Kollisionsgefahr durch die vorhandenen Windenergieanlagen hinzunehmen hatten bzw. erhöhten Risiken durch diese ausgesetzt sind, entsteht durch die Errichtung einer weiteren Anlage eine weitere Beschränkung bzw. Gefahrenquelle.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter den Schutzgütern Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Wechselwirkungen, die für die Frage der Genehmigungsfähigkeit Relevanz hätten, entstehen nicht.

Von der Antragstellerin vorgesehene Vermeidungs-/Minimierung-/ Ausgleichsmaßnahmen

- Schattenwurfabschaltung
- Schalloptimierter Betrieb
- Einsatz einer Leuchtweitenregulierung der nächtlichen Hindernisbefeuerung zur Reduzierung der Belästigung
- Einsatz einer Eisansatzerkennung und beheizbarer Rotorblätter zur Senkung der Unfallgefahr durch Eiswurf

- *Bauzeitenregelung / Ökologische Baubegleitung:* Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste soll die Baufeldräumung zwischen dem 30.09. und dem 01.03 stattfinden. Alternativ soll durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, dass durch die Bauarbeiten keine Beeinträchtigung für bodenbrütende Feldvogelarten erfolgt.
- *Unattraktive Mastfußgestaltung:* Reduzierung Mastfußflächen und Kranstellflächen auf das unbedingt erforderliche Maß sowie keine Anlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im 150 m Radius um den Turmmittelpunkt
- *Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkungen für Rotmilan:* Temporäre WEA-Abschaltung im 100 m – Umkreis der WEA bei Grünlandmahd und Ernte
- *Schlafplatzmonitoring / Schlafplatzbedingte Abschaltungen für den Rotmilan:* Der Gutachter sieht bei konkreten Nachweisen eines Rotmilanschlafplatzes im Bereich Knipsberg ein Risikomanagement vor.
- *Ablenkkonzept für Rotmilan und Uhu:* 2 ha Extensivgrünland mit Staffelmahd (Gem. Dahl, Flur 8, Fst. 169)
- *CEF-Maßnahme für die Wachtel und die Feldlerche:* 2 ha Ackerbrache und /oder Extensivgrünland abseits der WEA (Gem. Dahl, Flur 2, Fst. 270 & Gem. Dahl, Flur 8, Fst. 169)
- *Worst-Case-Vermeidungsmaßnahme Schwarzstorch:* Aus gutachterlicher Sicht sollen „worst-case“-Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden die sich an der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und den Betreibern des Windparks Hassel orientieren.
- *Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring:* Die Anlagen sind zunächst mit der Standardabschaltung gem. Leitfaden zu betreiben. Diese Abschaltung kann durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage trägt an keinem Wohnhaus relevant zur Lärmbelastung bei, der Schallbeitrag liegt in jedem Fall mehr als 15 dB(A) unter dem jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwert, auch bzgl. des reinen Wohngebietes, in dem nachts ein Wert von 35 dB(A) einzuhalten ist. Eine Darstellung der Gesamtbelastung ist daher nicht erforderlich.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur vorübergehend, insbesondere ist diesbezüglich nicht mit Lärmentwicklung während der Nachtzeit zu rechnen. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen durch Lärm nicht als erheblich beurteilt.

Schattenwurf:

Durch die Schattenwurfabschaltung ist sichergestellt, dass der Schattenwurf auf das zulässige Maß von max. 30 Minuten täglich und in der Summe 8 Stunden jährlich begrenzt wird. In diesem Rahmen sind die Belastungen durch Schattenwurf zumutbar, so dass die Auswirkungen in der Folge als nicht erheblich zu bewerten sind.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Ausstattung der Anlage mit einem BNK-System erfolgen wird. Die Auswirkungen sind somit nicht als erheblich zu beurteilen.

Unfallgefahr

Aufgrund der Ausstattung der Anlage mit einem Eiserkennungssystem und der geringen Wahrscheinlichkeit von Havarien wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbereichs für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Gutachter (Loske 2019) gelangt zusammenfassend zu der Einschätzung, dass für die planungsrelevanten Arten Feldlerche und Wachtel, sowie für die planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch eine Betroffenheit anzunehmen ist. Für die WEA-empfindlichen Fledermausarten (Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Baubedingt kann es zu einer direkten Zerstörung der Nester oder Gelege kommen, sowie indirekt zu Störungen während der Brut. Gem. AFB (Dr. Loske, 24.03.2019, S. 37) wird es im Bereich des Bauplatzes der geplanten WEA E-138 und deren Umgebung durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten mit Sicherheit zu einigen Revierverlusten kommen. Daher sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich.

Wachtel

Nach Maßgabe des Artenschutzleitfadens (MULNV 2017) gilt die Wachtel nicht als WEA-empfindlich. Der Bau der Anlage führt jedoch zum Lebensraumverlust der Art aufgrund der Versiegelung einer 3.124 m² großen Fläche.

Uhu

Der Uhu wurde seinerzeit als Nahrungsgast im UG eingestuft. Im Jahr 2022 hat sich der Uhu jedoch auf dem bisherigen Schwarzstorchhorst, in etwa 1.050 m Entfernung angesiedelt. Nach der Neuregelung des § 45b BNatSchG gilt der Uhu nur als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Im vorliegenden Fall beträgt die Höhe der Rotorunterkante ca. 91 m, sodass vorliegend kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan gilt gem. Artenschutzleitfaden NRW ebenso wie der Rotmilan als kollisionsgefährdet. Gem. AFB (Dr. Loske, 24.03.2019) wird die Art als seltener Nahrungsgast im UG eingestuft, der keinem signifikanten Tötungsrisiko unterliegt.

Rohrweihe

Als seltener Nahrungsgast wird für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben angenommen.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Der Gutachter führt auf, dass der Schwarzstorch einem artspezifischen Kollisionsrisiko an WEA unterliegt, jedoch in NRW nach Artenschutzleitfaden nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird. Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist. Von Seiten des LANUV war seinerzeit abweichend von der Regelfallannahme im Artenschutz-Leitfaden ein Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch im Merschetal bestätigt worden. Da jedoch die Liste der kollisionsgefährdeten Arten laut

Gesetzesbegründung zur Vierten Änderung des BNatSchG abschließend ist, findet dieser Sonderfall keine Berücksichtigung.

Gem. Artenschutzleitfaden NRW besteht beim Schwarzstorch eine Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb.

Hinsichtlich der Störempfindlichkeit erfolgte eine Schattenwurfberechnung für den Schwarzstorchhorst. Der Horst liegt östlich der geplanten WEA, sodass insbesondere in den Nachmittagsstunden ein direkter Schattenschlag im Bereich des Horstes möglich ist. Nach der Berechnung der reko GmbH & Co. KG ist an 44 Tagen insgesamt über 17:46 Stunden und ca. 31 Minuten am Tag Schattenschlag möglich. Die berechneten Tage mit möglichem Schattenschlag liegen im Februar, Oktober und November. Hier sind die Tage im Februar kritisch zu sehen, da der Schwarzstorch während der Brutansiedlung besonders störempfänglich ist. Die Rückkehr der Schwarzstörche aus den Überwinterungsgebieten ins Merschetal erfolgte in den vergangenen Jahren etwa Mitte März. Aufgrund des Klimawandels ist eine frühere Ankunft jedoch sehr wahrscheinlich und in anderen Teilen Deutschlands auch schon Anfang Februar festgestellt worden. Derzeit ist jedoch keine Ankunft der Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet im Februar bekannt, sodass derzeit von keiner Störwirkung auf den Schwarzstorch auszugehen ist.

Rotmilan

Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Auftrag der Stadt Paderborn zeigen trotz nicht festgestelltem Brutrevier auch für 2019 eine hohe Rotmilan-Aktivität im Bereich der geplanten WEA. Im Artenschutzfachbeitrag (Dr. Loske, Januar 2021), welcher sich auf die nur ca. 370 m entfernte WEA Maas bezieht, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Rotmilan das Areal tagsüber intensiv zur Nahrungssuche nutzt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.

In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens aufgrund einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA durch die artspezifischer Habitatnutzung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan während der Brutzeit auszugehen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet kommen die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus vor. Da sich der geplante WEA-Standort auf Ackerland befindet, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auszuschließen. In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Diese können nach Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings beurteilt und endgültig festgelegt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hätte das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere die Nähe des geplanten Standortes zu Brutplätzen des Rotmilans, der Feldlerche, der Wachtel und das Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP aufgrund von Voll- und Teilversiegelung ein Kompensationsbedarf von 3.124 m². Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust ist kompensierbar, sodass nach durchgeführter Kompensation keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zurückbleiben werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die vorgeschlagene Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Feldvogelarten wie Feldlerche und Wachtel vermeiden. Außerdem wird die Tötung brütender Altvögel bzw. noch flugunfähiger Jungvögel während der Brutzeit vermieden.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in den Bereich der WEA zu vermeiden. Der vom Gutachter vorgeschlagene 150 m - Radius ist aufgrund der Neuregelung im BNatSchG nicht mehr anzunehmen. Entsprechend Anlage 1 (zu §45b Absatz 1 bis 5), Abschnitt 2 BNatSchG ist eine Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche erforderlich.

Im aktualisierten Vermeidungs- und Ablenkkonzept vom 25.03.2019, erstellt von Hrn. Dr. Loske, wurde als Schutzmaßnahmen für den Rotmilan eine erntebedingte Abschaltung in Kombination mit 2 ha Ablenkfläche vorgeschlagen. Der Anwalt Herr Birkhölzer hebt hervor, dass nach der Neuregelung des § 45b BNatSchG n.F. im Übrigen die Umsetzung einer einzigen der dort genannten fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen ausreiche. Die Gesetzesbegründung zur Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 28.07.2022, weise insoweit darauf hin, dass das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko bei einer Vogelart durch die Anwendung einer Maßnahme hinreichend verringert werden kann, sofern ein Kollisionssystem, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder Anlagen von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten angeordnet werden (vgl. Bundestags-Drucksache 20/2354, Seite 32). Die Anwendung eines Antikollisionssystems ist bei der in Rede stehenden Anlage die einzige Maßnahme, die alleine das Tötungsrisiko des Rotmilans unter die Signifikanzschwelle absenken kann. Die im BNatSchG beschriebene Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist vorliegend zur Umgehung des Tötungsverbotes allein nicht ausreichend. Die intensive Raumnutzung ist gem. Dr. Loske (AFB für die WEA Nr. 24, Januar 2021) sowie der Untersuchungen der NZO GmbH (2019) im Vorhabengebiet nicht allein an landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse gebunden. Das Anlegen einer Ablenkfläche ist alleine nicht wirksam, um bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen das Tötungsrisiko zu mindern.

Das vorgeschlagene Rotmilan-Schlafplatzmonitoring in Verbindung mit einem Risikomanagement kann nicht beauftragt werden (Dies wäre Sachverhaltsermittlung nach Erteilung der Genehmigung). Aus den vorliegenden Daten (jährliche Synchronzählung, Schlafplatzmonitoring durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V., vorhabenbezogenes jährliches Schlafplatz-Monitoring für den Windpark Hassel durch Dr. Loske) gibt es keine Hinweise auf Schlafplätze im 1000 m- Radius um die WEA, sodass derzeit von keinem erhöhten Tötungsrisiko während der Schlafplatzzeit ausgegangen wird.

Das vorgeschlagene Ablenkkonzept für den Rotmilan und den Uhu ist nicht erforderlich. Das Anlegen einer Ablenkfläche ist aus den oben genannten Gründen für den Rotmilan als alleinige Schutzmaßnahme nicht wirksam. Nach der Neuregelung des § 45b BNatSchG gilt der Uhu nur als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Im vorliegenden Fall beträgt die Höhe der Rotorunterkante ca. 91 m, sodass vorliegend kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen und eine Ablenkfläche nicht erforderlich ist.

Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust für Wachtel und Feldlerche kann durch das Anlegen einer Maßnahmenfläche kompensiert werden. Abweichend zum Gutachten sind jedoch keine 2 ha Maßnahmenfläche vorzusehen, da die Wachtel und die Feldlerche nicht als WEA-empfindlich gelten. Lediglich der direkte Lebensraumverlust durch die überbaute Fläche (3.124 m²) ist durch das Anlegen einer Ackerbrache oder von Extensivgrünland auszugleichen. Temporär für die Zeit der Bautätigkeiten können die vom Gutachter vorgeschlagenen Feldlerchenfenster als Ausweichhabitate fungieren.

Die vom Gutachter vorgeschlagene Worst-Case-Vermeidungsmaßnahme für den **Schwarzstorch** (orientiert an der Vereinbarung zwischen den Betreibern des Windparks Hassel und dem Kreis Paderborn) ist aufgrund der Neuregelung des § 45 b BNatSchG nicht erforderlich, da die Art nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird.

Die vorgesehene **Fledermaus**abschaltung in Verbindung mit einem Gondelmonitoring ist geeignet um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP (Langenberg 2017) ein Ersatzgeld in Höhe von 52.044,55 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den **Naturhaushalt** besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 3.124 m². Die vorgeschlagene Maßnahmenfläche für die Wachtel ist multifunktional auf den Kompensationsbedarf anrechenbar. Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust kann somit durch die Maßnahmenflächen kompensiert werden.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Fernwirkung der geplanten WEA als erheblich zu bewerten. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher wäre bei einer Genehmigung der WEA ein Ersatzgeld zu zahlen.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 52.044,55 € Ersatzgeld.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Fläche und Boden

Versiegelungen erfolgen nur punktuell und die Antragstellerin sieht wirksame Vermeidungsmaßnahmen gegen unnötige Bodenverdichtungen vor. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Die beanspruchte Fläche steht anderweitig nicht mehr zur Verfügung. In Anbetracht dessen, dass in Relation zu dem Vorhaben kein unnötiger Flächenverbrauch erfolgt, werden die Auswirkungen hier jedoch ebenfalls als nicht erheblich bewertet.

Wasser

Wegen des großen Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kann hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut als „nicht erheblich“ vertreten werden.

Schutzgüter Luft, Klima

Vor dem Hintergrund, dass sich die baubedingten Auswirkungen auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränken, die Versiegelungen keinen nennenswerten Einfluss auf das lokale Kleinklima im Bereich des Standortes haben werden und insbesondere der Betrieb der Anlage nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Luft und Klima führt, sind die Auswirkungen hier als nicht erheblich zu bewerten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernungen zu Natur-, Bau und Bodendenkmalen sind keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen denkbar.

Der Rotorbereich der geplanten Anlage ragt in den genehmigten Flugsektor des Modellflugplatzes hinein, was mit einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Platzes bzw. Ausnutzbarkeit der Aufstiegsgenehmigung einhergeht. Aus diesem Grunde sind die Auswirkungen auf dieses Sachgut hier zumindest als „mittel“ zu bewerten.

Kumulationswirkungen

Der Landschaftsbereich, in dem die Anlage errichtet und betrieben werden soll, besitzt eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf den Artenschutz. Zudem liegt eine bereits bestehende Belastung durch den vorhandenen Windpark vor. Insgesamt wird ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen vorliegen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da keine neuen, eigenständigen Wechselwirkungen, die nicht bereits unter den einzelnen Schutzgütern betrachtet worden wären, entstehen, erfolgt hier ebenfalls eine Bewertung als nicht erheblich.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.